

Merkblatt

zur Düngeverordnung (DüV) 2017 im Prüfzeugnis (NawaRo-) Gärprodukt fest

Sachverhalt	Erläuterung
Stickstoff in der Düngedarfsermittlung	In der Tabelle 2 der Anlage LW des Prüfzeugnisses werden die Stickstoffverfügbarkeiten nach Maßgabe der DüV angegeben. Auf Ackerland wird nach dem Anwendungsjahr (mind. 30 % von N-Gesamt, mindestens jedoch den ermittelten Gehalt an verfügbarem N oder NH ₄ -N) für ein Folgejahr mit 10 % von N-Gesamt gerechnet. Ist eine Anwendung auf Grünland möglich (PÜZ ¹), so wird dies in gleicher Weise angegeben. Unabhängig davon kann ein Ausbringungsverlust von bis zu 10 % von N-Gesamt berücksichtigt werden.
Phosphat in der Düngedarfsermittlung	Phosphat ist in einer Fruchtfolge über drei Jahre zu 100 % anrechenbar. Auf Schlägen mit einem Bodengehalt von > 20 mg P ₂ O ₅ in 100 g Boden (CAL-Methode, 25 mg nach DL-, 3,6 mg P nach EUF-Methode) ist die Phosphat-Düngung auf die voraussichtliche Phosphat-Abfuhr zu begrenzen.
Einarbeitung	Bei wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff und Ammonium-N (PÜZ ¹) ist auf unbestelltem Acker das Gärprodukt unmittelbar, spätestens innerhalb von 4 Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.
Anwendung auf gefrorenem Boden	Ist der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt, darf keine Düngung erfolgen. Eine Ausnahme besteht für die Anwendung bis 60 kg N-Gesamt/ha, wenn der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird, ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist, der Boden eine Pflanzendecke trägt und andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung bzw. Strukturschäden durch das Befahren bestanden. Ein Abschwemmen in Gewässer oder auf Nachbarflächen ist zu vermeiden.
Sperrfrist	Vorgaben zur Sperrfrist gelten für Düngemittel mit wesentlichen Stickstoffgehalten, was bei festen Gärprodukten häufig der Fall ist. (PÜZ ¹). Auf Ackerland beginnt sie nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und gilt bis zum 31. Januar. Eine Anwendung bis zum 01. Oktober wird möglich bis zum Stickstoffbedarf – der vor der Aufbringung zu ermitteln und zu dokumentieren ist - (max. 30 kg NH ₄ -N oder 60 kg N-Gesamt/ha) bei Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter (Aussaat bis 15. Sept.) oder Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01. Okt.). Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) gilt eine Sperrfrist vom 01. November – 31. Januar. Regional ist die Genehmigung eine Verschiebung der Sperrfrist (max. 4 Wochen) möglich.
Abstandsregelung	Bei der Düngung ist ein direkter Eintrag bzw. Abschwemmen in Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zulässig. Hierzu sind Abstandsregeln zur Böschungskante von oberirdischen Gewässern zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • bei flachen Hangverhältnissen und einfacher Aufbringungstechnik: mind. 4 m, • bei Verwendung einer Grenzstreueinrichtung: mind. 1 m, • bei stark geneigten Flächen (10 % Hangneigung): mind. 5 m, • auf stark geneigten <u>Ackerflächen</u> in einem Abstand 5-20 m nur dann, wenn: auf unbestelltem Ackerland eine sofortige Einarbeitung erfolgt; bei bestelltem Ackerland müssen gewisse Anbauweisen eingehalten werden.
Nährstoffvergleich	In der Tabelle zum betrieblichen Nährstoffvergleich wird die mit dem Gärprodukt eingesetzte Phosphat- und N-Gesamt Menge (Tabelle 1) abzüglich der N-Ausbringungsverluste (ggf. max. 10 %) unter Ziffer 4. „Sonstige organische Düngemittel“ eingetragen. NawaRo-Gärprodukte werden ggf. unter Ziffer 2 eingetragen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit unvermeidliche Verluste bzw. erforderliche Zuschläge im Nährstoffvergleich im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Die Anfertigung des Nährstoffvergleichs muss bis zum 31. März nach Abschluss des Düngjahres erfolgen.
170 kg N/ha Grenze	Bei der für den Betriebsdurchschnitt geltenden 170 kg/ha-N-Grenze für organische Dünger ist N-Gesamt aus dem Gärprodukt (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs!) zu berücksichtigen. Derogationsregelungen nur nach Genehmigung möglich.
Belastete Gebiete	Für belastete Gebiete (§ 13 Absatz 2) können die Länder durch Rechtsverordnungen oder Anordnungen der zuständigen Stellen verschärfte Vorgaben erlassen (z. B. Einarbeitung, Sperrfristen, Abstandsregelungen).

PÜZ¹: Diese Angabe wird nach Datenlage im Prüfzeugnis ausgewiesen

